



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VIII/2026/02859**  
Datum: 02.07.2026  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220  
Verfasser:  
Plandatum:

| Beratungsfolge                                                                     | Termin     | Status                     |
|------------------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------------|
| Ausschuss für Finanzen, städtische<br>Beteiligungsverwaltung und<br>Liegenschaften | 18.08.2026 | öffentlich<br>Vorberatung  |
| Stadtrat                                                                           | 26.08.2026 | öffentlich<br>Entscheidung |

**Betreff: Jahresabschluss 2025 der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft  
Halle-Saalkreis mbH**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) weist den gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, in der Gesellschafterversammlung der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der von der Geschäftsführung der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH vorgelegte Jahresabschluss des Jahres 2025 wird, in der von der WIBEST Treuhand GmbH geprüften und am 15.05.2026 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Form, festgestellt.

|                              |                 |
|------------------------------|-----------------|
| Der Jahresüberschuss beträgt | 73.151,89 EUR.  |
| Die Bilanzsumme beträgt      | 598.422,86 EUR. |

2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 73.151,89 EUR wird in die Kapitalrücklage eingestellt.
3. Dem Geschäftsführer der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH, Herrn Robert Weber, wird für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.

4. Dem Aufsichtsrat der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH wird für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.

Dr. Alexander Vogt  
Oberbürgermeister

## Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

☐ ja

☒ nein

Aktivierungspflichtige Investition

☐ ja

☒ nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

| A                   | Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff. | Jahr | Höhe (Euro) | Wo veranschlagt<br>(Produkt/Projekt) |
|---------------------|----------------------------------|------|-------------|--------------------------------------|
|                     |                                  |      |             |                                      |
| <b>Ergebnisplan</b> | <b>Ertrag</b> (gesamt)           |      |             |                                      |
|                     | <b>Aufwand</b><br>(gesamt)       |      |             |                                      |
| <b>Finanzplan</b>   | <b>Einzahlungen</b><br>(gesamt)  |      |             |                                      |
|                     | <b>Auszahlungen</b><br>(gesamt)  |      |             |                                      |

| B Folgekosten (Stand:                            |                                                 | ab Jahr | Höhe<br>(jährlich,<br>Euro) | Wo veranschlagt<br>(Produkt/Projekt) |
|--------------------------------------------------|-------------------------------------------------|---------|-----------------------------|--------------------------------------|
| Nach Durchführung<br>der Maßnahme zu<br>erwarten | <b>Ertrag</b> (gesamt)                          |         |                             |                                      |
|                                                  | <b>Aufwand</b> (ohne<br>Abschreibungen)         |         |                             |                                      |
|                                                  | <b>Aufwand</b><br>(jährliche<br>Abschreibungen) |         |                             |                                      |

|                                  |                             |                                          |
|----------------------------------|-----------------------------|------------------------------------------|
| Auswirkungen auf den Stellenplan | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Wenn ja, Stellenerweiterung:     |                             | Stellenreduzierung:                      |
|                                  |                             |                                          |
| Familienverträglichkeit:         | <input type="checkbox"/> ja |                                          |
| Gleichstellungsrelevanz:         | <input type="checkbox"/> ja |                                          |

|               |                                  |                                           |                                  |
|---------------|----------------------------------|-------------------------------------------|----------------------------------|
| Klimawirkung: | <input type="checkbox"/> positiv | <input checked="" type="checkbox"/> keine | <input type="checkbox"/> negativ |
|---------------|----------------------------------|-------------------------------------------|----------------------------------|

|                                  |                             |                                          |
|----------------------------------|-----------------------------|------------------------------------------|
| Haushaltskonsolidierungsrelevant | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
|----------------------------------|-----------------------------|------------------------------------------|

Erläuterung:

## **Begründung:**

### **I. Vorbemerkungen**

Die Stadt Halle (Saale) ist alleinige Gesellschafterin der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH (EVG).

Der Gesellschaftsvertrag (GesV.) der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH regelt folgende Zuständigkeiten für die Beschlussfassung über den Jahresabschluss:

1. Dem Aufsichtsrat obliegt gemäß § 10 Abs. 2 lit. c) GesV. die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlages für die Verwendung des Ergebnisses sowie die Abgabe eines schriftlichen Berichts über das Ergebnis der Prüfung an die Gesellschafterversammlung.
2. Dem Aufsichtsrat obliegt gemäß § 10 Abs. 2 lit. d) GesV. die Empfehlung über die Entlastung der Geschäftsführung.
3. Die Gesellschafterversammlung entscheidet gemäß § 7 Abs. 2 lit a) und j) GesV. über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie des Geschäftsführers und über die Ergebnisverwendung.

### **II. Zuständigkeit des Stadtrates**

Der Finanzausschuss entscheidet gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 7 der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) abschließend über Gesellschafterbeschlüsse zu städtischen Beteiligungen, sofern diese nicht zwingend durch den Stadtrat zu fassen sind.

Eine zwingende Entscheidungsbefugnis des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) gemäß § 45 Abs. 2 und 3 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) ist vorliegend zwar nicht gegeben. Für eine Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung, die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates in der Gesellschafterversammlung der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH ist jedoch nach den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen die Ermächtigung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) einzuholen (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 2 GesV.).

### **III. Jahresabschluss 2025**

#### **Zu 1. Feststellung Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2025 der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH**

Die Geschäftstätigkeit im Berichtsjahr war durch die Wahrnehmung der Geschäftsführung und der Vertretung der Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG (EglG) geprägt.

Tätigkeitsschwerpunkte im Jahr 2025 waren u. a. die weitere Umsetzung der infrastrukturellen Nacherschließung im Star Park, der Revitalisierung des ehemaligen RAW-Geländes, der Entwicklungsmaßnahme "Heide-Süd" sowie die Verpachtung der Verteilnetzanlagen Strom und Gas im Star Park.

Für die infrastrukturelle Nacherschließung im Star Park, hat

- der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 22.04.2025 dem Abschluss eines Kreditvertrages (VIII/2025/01036) für die erforderliche Zwischenfinanzierung der notwendigen Leistungen zur Umsetzung des Vorhabens „Nacherschließung Star Park“ (2. und 3. Bauabschnitt) in Höhe von 6 Mio. EUR zugestimmt,
- das Landesverwaltungsamt (LVwA) für den 3. Bauabschnitt am 18.11.2024 die Ausnahmegenehmigung zur Errichtung des ebenerdigen Bahnübergangs erteilt sowie am 15.05.2025 den Bescheid über den Verzicht auf Planfeststellung und die gleichzeitige Plangenehmigung übersandt sowie
- die Investitionsbank mit Schreiben vom 05.09.2025 den Fördermittelweiterleitungs- und Abschöpfungsvertrag zwischen der Stadt Halle (Saale) und der EglG genehmigt.

Für die Planung und Umsetzung der prioritären Strukturwandel-Projekte (RAW-Gelände und CSME) hat die Gesellschaft im Rahmen des Förderprogramm STARK (Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerksstandorten) weitere Fördermittel beantragt und am 05.12.2024 einen Zuwendungsbescheid in Höhe von 4 Mio. EUR, u. a. für Personal- und Sachkosten bis zum Jahr 2028, erhalten.

Ein vorläufiger Fördermittelbescheid zur Umsetzung des Vorhabens „Revitalisierung des RAW-Geländes“ ist der Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co.KG am 09.07.2025 vom Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt übergeben worden.

Nach dem Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen zur Auszahlung der Fördermittel nach der Richtlinie „Sachsen-Anhalt Revier 2038“, einschließlich der erforderlichen Genehmigungen der städtischen Gremien bzw. des Landesverwaltungsamtes, wie

- Abschluss eines Kreditvertrages (VIII/2025/01036) mit einem Volumen von maximal 22 Mio. EUR, zum Nachweis der Finanzierung des Eigenanteils und der nicht förderfähigen Kosten,
- Übernahme einer Ausfallbürgschaft der Stadt Halle (Saale) (VIII/2025/01421) von bis zu 22 Mio. EUR, als Sicherheit für jenen Kreditvertrag, sowie
- Abschluss eines Förder- und Abschöpfungsvertrages (VIII/2025/01136) mit der Stadt Halle (Saale)

ist am 29.10.2025 der erste Fördermittelabruf erfolgt.

Zur Revitalisierung des ehemaligen RAW-Geländes sind im Berichtsjahr die folgenden Maßnahmen weiter vorangetrieben worden:

- Erarbeitung der zur Antragstellung für die Freistellung der Flächen von Eisenbahnbetriebszwecken erforderlichen Machbarkeitsstudien,
- Beginn der Erarbeitung des Sanierungsplanes nach § 13 BBodSchG,
- Ermittlung der denkmalgeschützten Gebäude,
- Beauftragung von notwendigen Gutachten für das B-Planverfahren
- verkehrliche und medialen Erschließung des RAW-Geländes sowie
- Beginn der Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens.

Weiterhin erfüllt die Gesellschaft seit dem 01.01.2016 die Aufgabe als Entwicklungsträger für das Entwicklungsgebiet Heide-Süd. Dem Abschluss des Entwicklungsträgervertrages über die Entwicklungsmaßnahme "Heide-Süd" (VI/2015/01434) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.12.2015 einstimmig zugestimmt. Die der Gesellschaft durch die Stadt Halle (Saale) übertragenen Aufgaben konnten berichtsgemäß termingerecht abgearbeitet werden. Tätigkeitsschwerpunkte im Rahmen der Entwicklungsmaßnahme waren im Jahr 2025, u. a.

die Begleitung der entwicklungsrechtlichen Abrechnung der Gesamtmaßnahme (städtebauförderrechtliche Abrechnung) sowie die Vorbereitung der Erstellung des Wirtschaftsplanes für das HHJ 2026.

Im Berichtsjahr sind daneben an den Verteilnetzanlagen Strom und Gas im Star Park notwendige Erweiterungs- und Anschlussvorhaben umgesetzt worden.

### **Vermögenslage:**

Die Bilanzsumme in Höhe von 598 TEUR hat sich gegenüber dem Vorjahr (569 TEUR) um 29 TEUR vermehrt.

### **Finanzlage:**

Der Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von -110 TEUR ergibt sich vornehmlich aus dem positiven Jahresergebnis (+73 TEUR), der mittelfließenden Abnahme der Forderungen von Lieferungen und Leistungen (+34 TEUR) und Zunahme anderer Passiva (+28 TEUR), denen die mittelfließende Abnahme der Rückstellungen (-68 TEUR) und die Zunahme anderer Aktiva (-177 TEUR) gegenüberstehen.

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit betrug im Berichtsjahr, aufgrund von Investitionen ins Anlagevermögen, -6 TEUR (Vorjahr: -4 TEUR).

Der Bestand an liquiden Mitteln ist im Berichtsjahr, vorrangig aufgrund des negativen Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit, um 116 TEUR auf 350 TEUR (Vorjahr: 466 TEUR) gesunken.

### **Ertragslage:**

Im Jahr 2025 erzielte die Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH (EVG) einen Jahresüberschuss von 73 TEUR. Der Planansatz von 10 TEUR wurde damit übererfüllt. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das Ergebnis um 28 TEUR verringert. Ursächlich für das überplanmäßige Jahresergebnis waren ein sparsamer Umgang bei der Vergabe von Aufträgen und erhaltene Zinsen für die angelegten Rücklagen.

Die Umsatzerlöse sind im Vergleich zum Vorjahr um 64 TEUR gesunken. Sie umfassen den Auslagenersatz für die Geschäftsführung der EgIG und Marketingdienstleistungen für die Stadt Halle (Saale) sowie die Erlöse für die Entwicklungsmaßnahme Heide-Süd gemäß dem Entwicklungsträgervertrag mit der Stadt Halle (Saale). Die Abnahme der Umsatzerlöse ergibt sich vorrangig aus verringerten Projektentgelten für das Projekt "RAW-Gelände" (-43 TEUR).

Die sonstigen betrieblichen Erträge sind im Berichtsjahr, u. a. aufgrund der im Vergleich zum Vorjahr geringeren Mittelabforderungen aus dem STARK-Förderprogramm (-53 TEUR), um 92 TEUR auf 577 TEUR (Vorjahr: 669 TEUR) gesunken.

Die Personalaufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr, aufgrund einer reduzierten Mitarbeiterzahl, um 58 TEUR auf 501 TEUR gesunken.

Die Materialaufwendungen sind im Berichtsjahr um 97 TEUR auf 353 TEUR gesunken. Die Minderung der Materialaufwendungen ergibt sich u. a. aus geringeren Aufwendungen für die STARK-Maßnahmen (-98 TEUR).

Die Abschreibungen sind im Berichtsjahr um 1 TEUR auf 5 TEUR gestiegen.

Die Mehrung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen um 26 TEUR auf 149 TEUR ist vorrangig auf im Berichtsjahr neu angefallene STARK-Sachkosten (+39 TEUR) zurückzuführen.

#### **Finanzbeziehungen zum städtischen Haushalt:**

Die Gesellschaft erhält keine Transferaufwendungen aus dem städtischen Haushalt.

Erlöse für die Entwicklungsmaßnahme Heide-Süd erwirtschaftete die Gesellschaft im Berichtsjahr 2025 aus dem Entwicklungsträgervertrag mit der Stadt Halle (Saale) in Höhe von 227 TEUR.

Erlöse für die Erbringung von Marketing-Dienstleistungen für die Stadt Halle (Saale) erwirtschaftete die Gesellschaft in Höhe von 50 TEUR.

#### **Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Der Jahresabschluss wurde von der WIBEST Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft geprüft. Mit Datum vom 15.05.2026 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz ergaben sich keine Beanstandungen durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

#### **Zu 2. Ergebnisverwendung**

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von 73.151,89 EUR in die Kapitalrücklage einzustellen.

Der Aufsichtsrat der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH hat in seiner Sitzung vom 11.06.2026 den Jahresabschluss behandelt und gemäß §10 Abs. 2 lit. c) GesV. der Gesellschafterversammlung eine Empfehlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Ergebnisverwendung ausgesprochen, die dem Beschlussvorschlag dieser Vorlage entspricht.

#### **Zu 3. Entlastung der Geschäftsführung**

Die Entlastung der Geschäftsführung obliegt gemäß §7 Abs. 2 lit. j) GesV. der Gesellschafterversammlung.

Der Aufsichtsrat und die Gesellschafterin wurden von der Geschäftsführung regelmäßig und ausführlich über Lage und Entwicklung der Gesellschaft sowie über wesentliche Geschäftsvorfälle unterrichtet. Anhand dessen konnten sich der Aufsichtsrat und der Gesellschaftervertreter einen Einblick in die laufenden Geschäfte des Unternehmens verschaffen und dadurch die Kontroll- und Beratungspflicht erfüllen sowie sich von der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung überzeugen.

Der Entlastung der Geschäftsführung stehen daher keine Gründe entgegen.

#### **Zu 4. Entlastung des Aufsichtsrates**

Die Entlastung des Aufsichtsrates obliegt gemäß §7 Abs. 2 lit. j) GesV der Gesellschafterversammlung.

Für die Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrates stellt der Bericht des Aufsichtsrates, der als Anlage 1 beigelegt ist, eine formelle Voraussetzung dar. In dem Bericht stellt der Aufsichtsrat dar, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung während des Geschäftsjahres 2025 überwacht hat.

Es wird in dem Bericht des Aufsichtsrates auch über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2025 einschließlich Lagebericht sowie über den Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses informiert.

Der Entlastung des Aufsichtsrates stehen keine Gründe entgegen.

Es wird um antragsgemäße Beschlussfassung der Gesamtvorlage gebeten.

#### **Hinweis:**

Die Stellungnahme der BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) zum Jahresabschluss 2025 der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH liegt der schriftlichen Ausfertigung der Beschlussvorlage bei.

#### **Anlagen:**

Anlage 1: Bericht des Aufsichtsrates für das Jahr 2025

Anlage 2: Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2025 der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH